

► Statistisches Jahrbuch 2019/2020 der BZÄK

Bruttowertschöpfung in Zahnarztpraxen ist im 1. Halbjahr 2020 um 13,6 Prozent gesunken

| Jüngst hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) ihr neues Statistisches Jahrbuch herausgegeben. Es enthält auch viele Daten zu den Auswirkungen der Coronakrise auf die Zahnärzteschaft, so auch zur Bruttowertschöpfung in Zahnarztpraxen. Diese hat im 1. Halbjahr 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 13,6 Prozent abgenommen. Damit ist die Situation im zahnärztlichen Bereich konträr zum Gesundheitswesen insgesamt: Dort ist infolge der zusätzlichen Maßnahmen wegen der Coronapandemie gegenüber dem 1. Halbjahr 2019 ein Wachstum um 2,5 Prozent zu verzeichnen. |

Bezieht man die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche (Dentalhandwerk, Dentalhandel etc.) ein, betrug der Rückgang der Bruttowertschöpfung im zahnärztlichen Bereich sogar 14,3 Prozent. Entscheidend dafür ist vor allem die Verunsicherung und Zurückhaltung der Patienten bei Zahnarztbesuchen im 2. Quartal 2020, die zu massiven Ertragseinbußen in den Praxen führte.

Besonders massiv schlugen die Ertragseinbußen bei Privatpatienten zu Buche. So fiel der Rückgang im zweiten Quartal nicht nur stärker aus (minus 43 Prozent; April: minus 55 Prozent), sondern dauerte auch länger an als bei GKV-Versicherten. Auch bei diesen war der Rückgang an nachgefragten Privatleistungen hoch (minus 26 Prozent im 2. Quartal; minus 42 Prozent im April).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Quelle: Statistisches Jahrbuch 19/20 der BZÄK. Das Buch kann für 10 Euro zzgl. Versand auf der Website der BZÄK (bzaek.de) erworben werden.

► Arztbewertungsportale

Jameda darf möglicherweise gekaufte positive Arztbewertungen mit Warnhinweis versehen

| Patienten orientieren sich bei der Suche nach einem guten Arzt oder Zahnarzt gern an Bewertungen des Arztes auf Bewertungsportalen. Nun hat der Marktführer Jameda die Bewertungen eines Zahnarztes mit Warnhinweisen zu vermuteten Manipulationen versehen. Dagegen klagte der Zahnarzt – jedoch ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt sah in diesem Fall die Warnhinweise als berechtigt an (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.11.2020, Az. 16 W 37/20). |

Fall: „Auffälligkeiten“ bei positiven Bewertungen eines Zahnarztes

Im zugrunde liegenden Fall versah Jameda die positiven Bewertungen eines Zahnarztes mit folgendem Hinweis: „Bei einzelnen Bewertungen auf diesem Profil haben wir Auffälligkeiten festgestellt, die uns veranlassen, an deren Authentizität zu zweifeln. Wir haben den Profilinhaber mit dem Sachverhalt konfrontiert. Hierdurch ließ sich die Angelegenheit bisher nicht aufklären. Der Profilinhaber bestreitet, für die Manipulation selbst verantwortlich zu sein.“

Wertschöpfung im Gesundheitswesen insgesamt ist gestiegen

Besonders hohe Einbußen bei Privatleistungen

Der Warnhinweis im Wortlaut

Es gibt ein öffentliches Interesse an Warnhinweisen

Zuvor hatte Jameda.de den Zahnarzt auf die Auffälligkeiten hingewiesen. E-Mails und IP-Adressen der Bewerber zeigten, dass diese für Bewertungsanbieter tätig waren. Der Zahnarzt bestritt eine Manipulation. Seine Gründe überzeugten Jameda jedoch nicht und die Bewertungsplattform veröffentlichte den Warnhinweis. Der Zahnarzt verlangte, diesen zu unterlassen.

Entscheidung: Die Umstände rechtfertigten den Warnhinweis

Wie schon die Vorinstanz sah auch das OLG Frankfurt den Warnhinweis als berechtigt an. Dieser greife zwar in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Gewerbebetriebs ein. Dies sei jedoch nicht rechtswidrig. Der Zahnarzt moniere zu Unrecht, dass Jameda ihn „als Lügner und Betrüger“ darstelle. Dem Warnhinweis sei vielmehr klar zu entnehmen, dass es sich um einen bloßen Verdacht handle und der Zahnarzt die Vorwürfe bestreite. Jameda berufe sich hier zu Recht auf einen „Mindestbestand an Beweistatsachen für das Vorliegen gekaufter/manipulierter Bewertungen im Profil“ des Zahnarztes.

Das OLG sah es als erwiesen an, dass Bewerber eines Bewertungsanbieters das Profil des Zahnarztes sehr positiv bewertet hatten. Es bestehe ein öffentliches Interesse an solchen Warnhinweisen. Dies sei bereits beim Verdacht einer Manipulation anzunehmen.

(mitgeteilt von RA, FA für MedR, Philip Christmann, Berlin, christmann-law.de)

► Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Zahnärzte dürfen jetzt Coronatests bei ihrem Personal durchführen

Am 30.11.2020 ist eine weitere Aktualisierung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) in Kraft getreten. Nun ist es Zahnärzten ausdrücklich gestattet, ihr Praxispersonal auf den Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Zur Testung des eigenen – asymptomatischen – Personals (dazu zählen Arbeitnehmer, Auszubildende und Bewerber für eine Stelle) sieht die TestV ausschließlich Antigen-Tests vor. Hier kommen vor allem PoC-Antigen-Schnelltests in Betracht, die in der Praxis durchgeführt werden können. Die Testung von Patienten hingegen bleibt Zahnärzten untersagt. |

Nur die Sachkosten sind über die KV berechnungsfähig

Für die Tests können keine zahnärztlichen Leistungen berechnet werden. Lediglich die Sachkosten für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests können in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten weitergegeben werden, höchstens aber 7 Euro je Test. Für die Abrechnung der Testungen durch Zahnärzte ist die regional zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) zuständig. Die KZVen sind von der TestV nicht als Abrechnungsstellen vorgesehen. Es ist jedoch möglich, dass die KVen hier mit den KZVen gesonderte Vereinbarungen treffen.

IHR PLUS IM NETZ

Details: iww.de/s4375 und iww.de/s4376



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Vertiefende Hinweise zu diesem Themenkomplex finden Sie auf „zm-online“ sowie auf der Website der KZBV (iww.de/s4375 und iww.de/s4376)